

MERKBLATT SCHNEERÄUMUNG DURCH DIE FEUERWEHR

40.08
1. Januar 2008

1 ZWECK

Das Merkblatt dient der Gemeinde als Hilfsmittel für Fragen in Zusammenhang mit der Räumung von Hausdächern durch die Feuerwehr bei grossen Schneemassen.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN GVZ

Schäden am Gebäude durch Schneedruck sind als Elementarschäden gemäss § 19 Ziff. 4 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung gedeckt, sofern die Schneelast grösser ist als in der SIA Norm 260/261 vorgegeben wird.

Für die Schneelast gelten folgende Richtgrössen:

- 100 kg/m² auf 400 m ü. M.
- 160 kg/m² auf 600 m ü. M.
- 250 kg/m² auf 800 m ü. M.

Umrechnungen:

- 10 cm Neuschnee entsprechen 10 kg/m²
- 10 cm Filzschnee (einige Stunden bis Tage alt) 20 kg/m²
- 10 cm Alt- oder Nassschnee entsprechen 35 - 40 kg/m²

3 PFLICHTEN DES HAUSEIGENTÜMERS

Gemäss § 39 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung hat der Versicherte zur Verhütung von Schäden alles Zumutbare vorzukehren. Der Hauseigentümer ist insbesondere verpflichtet:

- im Rahmen des Gebäudeunterhaltes die Dachrinnen freizuhalten, um eine Eiszapfenbildung durch Überlauf von Tauwasser zu verhindern;
- die Schneefangvorrichtungen ordnungsgemäss zu unterhalten;
- bei Schneelast, welche die Statik gefährdet, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen (z. B. Dachräumung durch Bauunternehmen);
- bei Gefahr einer Dachlawine mit Personengefährdung das betroffene Gebiet umgehend abzusperren und für die Beseitigung der Gefahr zu sorgen.

4 KERNAUFGABEN DER FEUERWEHR

Gemäss § 16 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) ist die Feuerwehr zur Rettung und Schadenbekämpfung bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen verpflichtet. Sie trifft bei unmittelbarer Bedrohung durch solche Gefahren die erforderlichen Abwehrmassnahmen (§ 1 der Verordnung über die Feuerwehr).

Ein Elementarereignis liegt vor, wenn die vorgegebene Schneelast im Sinne von Ziff. 2 dieses Merkblattes erreicht wird. In diesem Fall ist die Feuerwehr verpflichtet, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten z.B. eine Dachräumung vorzunehmen.

Die Beurteilung, ob im konkreten Fall ein Elementarereignis vorliegt, obliegt der Gemeinde.

5 DIENSTLEISTUNGEN DER FEUERWEHR

Grundsätzlich hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Feuerwehr für Schneeräumungen auf dem Dach einzusetzen, auch wenn die vorgegebene Schneelast im Sinne von Ziff. 2 nicht erreicht ist. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Sehr schnell ist viel Personal der Feuerwehr für die Schneeräumung gebunden, d.h. es entstehen hohe Personalkosten.
- Die Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Viele Arbeiten können auch von privaten Unternehmen durchgeführt werden.

6 KOSTEN DES FEUERWEHREINSATZES

Gemäss § 27 FFG kann die Gemeinde die Kosten für Dienstleistungen der Feuerwehr dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Der Hauseigentümer trägt somit die Kosten für den präventiven Einsatz der Feuerwehr, wenn die vorgegebene Schneelast im Sinne von Ziff. 2 nicht erreicht ist.

Die Verrechnung fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde.

7 EMPFEHLUNG

Den Gemeinden wird empfohlen, ein Konzept „Schneefall“ zu erarbeiten, in welchem die Aufgaben der Feuerwehr bei hohen Schneelasten definiert sind. Die Feuerwehr hat sich dabei vor allem auf die Kernaufgaben zu konzentrieren und sollte nicht für Arbeiten eingesetzt werden, zu welchen der Hauseigentümer verpflichtet ist oder welche durch das örtliche Gewerbe erledigt werden können.

Dachräumungen von Schneelasten sind mit einem grossen Risiko für die Feuerwehrleute verbunden. Der eigenen Sicherheit, d. h. Sicherung der Feuerwehrleute auf dem Dach gegen Absturz, ist deshalb grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Für entsprechende Alarmmeldungen empfiehlt es sich, im Dispositiv ein Konferenzgespräch zu hinterlegen, damit situativ entschieden werden kann.

Zürich, 1. Januar 2008

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich
Feuerwehr